

# KORPORATION URI

## Sitzung des Korporationsrates Uri vom 25. September 2020

---

### Geschäft Nr. 4

### Geschäfte Korporationsgemeinde

#### 4.1 Gesetz über den Viehauftrag, Änderung von Artikel 4 und 5

---

#### **Viehauftrag**

Für das auf Gebiet der Korporation Uri gesömmerte Vieh ist der Korporation Uri der Viehauftrag zu bezahlen. Die Regelung des Viehauftrages ist im Gesetz über den Viehauftrag vom 4. Mai 2003 (RB 642.11) verankert. Alles Rind- und Schmalvieh sowie alle Pferde, die die Allmend ständig oder zeitweise nutzen, bilden Gegenstand des Viehauftrages. Die Höhe des Viehauftrages richtet sich nach der Tiergattung und Alterskategorie. So ist für eine Kuh ein Betrag von Fr. 14.– zu entrichten, für ein Schaf ein Betrag von Fr. 2.–.

Zur Bestimmung des Tieralters ist das Datum des 25. Juli des Abgabjahres massgebend (Art. 3, Gesetz Viehauftrag). Mit diesem Datum wird festgelegt, ob es sich zum Beispiel um ein Maisrind oder bereits ein Zeitrind handelt.

Das Gesetz über den Viehauftrag wurde letztmals im Jahre 2009 geändert.

Die Korporation Uri nimmt jährlich ca. Fr. 115'000.– mit dem Viehauftrag ein. Die Summe ist in den letzten Jahren immer in etwa gleich geblieben. Die Bestossung der Korporationsalpen blieb grossmehrheitlich unverändert, dies unter anderem auch darum, weil der Bund im Rahmen der Agrarreformen die Alpwirtschaft mit Direktzahlungen gestärkt hat.

#### **Direktzahlungen Sömmern Bund**

So richtet der Bund zurzeit für eine Kuh (1 Normalstoss) einen Sömmernungsbeitrag von Fr. 400.–, zusätzlich Fr. 40.– pro Normalstoss für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen aus, dazu kommen für das Alpgebiet Landschaftsqualitätsbeiträge und Biodiversitätsbeiträge. Die Sömmernungsbeiträge werden durch den Kanton Uri an die einzelnen Viehbesitzer ausgezahlt.

Ein Normalstoss entspricht der Sömmernung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Tierbesatz, umgerechnet in Normalstösse (NST). Der Normalbesatz wurde vom Kanton für jeden Sömmernungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb festgelegt.

Die Korporation Uri kennt keine Normalstösse. Der Auftrieb nach Korporationsrecht richtet sich nach der Stuhlung einer Alp, welche die Äpler/Alpgenossen selber festlegen können und in Kuhessen definiert ist. 1 Kuhessen = 1 Grossvieheinheit ohne zeitliche Definition.

Der Alpungsbeitrag des Bundes beträgt Fr. 370.–. Der Alpungsbeitrag wird für Tiere ausgerichtet, die vom Ganzjahresbetrieb auf einen anerkannten Sömmernungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb im Inland verstellt werden. Berechtigt für Alpungsbeiträge ist der letzte Ganzjahresbetrieb vor der Sömmernung. Ebenfalls dem letzten Ganzjahresbetrieb werden die Sömmernungstage an den Tierbestand angerechnet. Es reicht, wenn die Tiere einen Tag, bzw. eine Übernachtung auf diesem letzten Ganzjahresbetrieb gestanden sind.

#### **Erhebung Viehzahlen**

Die Erhebung der Viehzahlen, welche das Sömmernungsgebiet nutzen, wurde früher mittels Viehzählung im Auftrag der Korporation Uri und des Kantons Uri vor Ort beim Betrieb, im Sömmernungsgebiet erhoben und durch Zählbeamten der Korporationsbürgergemeinden

festgehalten. Diese gesammelten Daten dienen dann der Korporation Uri als Grundlage für die Rechnungstellung des Viehauflags. Mittlerweile entfällt diese Sommerviehzählung. Sämtliches Rind- und Schmalvieh ist in der nationalen Tierverkehrsdatenbank von Identitas (Agate) erfasst, aus welcher der Tierbestand ersichtlich ist und auf welchem Betrieb beziehungsweise, wo sich die Tiere aufhalten oder gesömmert werden.

Für die Auszahlung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge bezieht der Kanton Uri die Daten aus dieser Tierverkehrsdatenbank und stellt dabei auf die Normalstossberechnung für das Vieh im Sömmerungsgebiet ab.

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft die Sömmerungszahlen für das Schmalvieh noch per Zählformular des Kantons erhoben. Dies darum, weil das Schmalvieh bisher nicht elektronisch erfasst war und zu diesem Zweck per Selbstdeklaration erhoben werden musste. Es wird also seit geraumer Zeit keine Viehzählung mehr vorgenommen, sondern von der Korporation Uri auf Selbstdeklaration durch die Älpler/Viehbesitzer abgestellt und der Viehauflage gestützt auf diese Angaben in Rechnung gestellt. Beim Grossvieh stützte sich die Korporation Uri für den Viehauflage auf die Zahlen des Kantons ab, welche mit dem Gesuchsformular des Kantons "Gesuch um Sömmerungsbeiträge", mit separater Spalte für die Korporation Uri, erhoben wurden.

Nachdem das Schmalvieh ab 2020 ebenfalls elektronisch erfasst wird, benötigt der Kanton überhaupt keine Selbstdeklaration mehr, sondern bezieht seine Angaben zur Auszahlung der Sömmerungsbeiträge für sämtliches gesömmertes Vieh allein und ausschliesslich aus der Tierverkehrsdatenbank. Damit ist eine Zusammenarbeit mit dem Kanton zur Erhebung der Viehzahlen für die Korporation Uri nicht mehr angezeigt.

Diese Ausgangslage hat den Engeren Rat veranlasst Überlegungen anzustellen, wie das Sömmerungsvieh auf den Korporationsalpen ermittelt werden kann, um den Viehauflage in Rechnung zu stellen. Korporationsseits wurde abgeklärt, ob die Korporation Uri die Sömmerungszahlen ebenfalls ab der Tierverkehrsdatenbank beziehen könnte. Allein aus technischen Gründen und in Beachtung des Datenschutzes wäre dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Engere Rat hat sich jedoch dafür entschieden, die Daten nicht aus der Tierverkehrsdatenbank zu beziehen, sondern für alle Tiere, Rind- und Schmalvieh, die Sömmerungszahlen per Selbstdeklaration zu erheben. Ein Grund für diesen Entscheid ist, weil die Korporation Uri bei der Berechnung der Kuhessen bei ihren Einheiten bleiben will und keine Normalstösse berechnet. Ein Wechsel auf Normalstösse hätte weitreichende Folgen für die Gesetzgebung der Korporation Uri, indem verschiedene Rechtserlasse wie zum Beispiel das Gesetz über die Bodenverbesserung oder die Verordnung über das Schwendgeld und weitere Rechtserlasse angepasst werden müssten. Für die Korporation Uri stehen bei der Erhebung der gesömmerten Viehzahlen mittels Selbstdeklaration Aufwand und Ertrag in einem guten Verhältnis.

Während der Bund je nach Agrarreform seine Umrechnungsfaktoren anpasst, bleibt das System der Korporation Uri mit den Kuhessen dauerhaft flexibel. Die zum Teil auftauchende Problematik, indem Älpler aufgrund der Normalstossberechnung des Kantons über den maximalen Auftrieb gemäss Alpordnung bzw. Alprechten (Kuhessen) auftreiben, kann im Einzelfall gelöst werden, indem die Älpler die Alp, mit der Genehmigung des Engeren Rates, selber hinaufmehren können.

### **Höhe des Viehauflags**

Die Höhe des Viehauflags ist in Artikel 10 des Gesetzes über den Viehauflage geregelt. Nebst den unterschiedlichen Ansätzen für die einzelnen Tierkategorien und Sömmerungsgebiete ist für "fremdes Vieh" ein erhöhter Viehauflage (Art. 4, Gesetz Viehauflage) zu bezahlen. Für eine fremde Kuh wird der doppelte Ansatz, also ein Auflage von Fr. 28.– in Rechnung gestellt. Fremdes Vieh im Sinne der Gesetzesbestimmungen ist sämtliches Vieh, das einem Nicht-Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri gehört, oder das nach der Frühlingsviehzählung des Abgabjahres aus dem Ausland, aus einem anderen Kanton oder aus Ursern in das Gebiet der Korporation Uri eingeführt wird. Ausgenommen davon sind

Kälber, Vieh, das Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri zur Winterung ausserhalb des Korporationsgebietes verstellen oder Vieh eines Korporationsbürgers, das nach der Frühlings-Viehzählung ausserhalb des Gebietes der Korporation Uri gehalten und dann auf Allmend gesömmert wird.

Die Frühlingsviehzählung gibt es seit der Erfassung des Grossviehs aus der Tierverkehrsdatenbank, wie die Sommerviehzählung, ebenfalls nicht mehr. Die Frühlingsviehzählung war für die Korporation Uri massgebend zur Ermittlung des Fremdviehs. Die Differenz des Tierbestandes zwischen Frühlingsviehzählung und Sommerviehzählung war in der Regel das fremde Vieh.

Nachdem auf Selbstdeklaration bei der Sommerviehzählung abgestellt wurde, deklarierte der Engere Rat ab 2019 einen Stichtag, wann es sich um fremdes Vieh handelte. Der Stichtag wurde auf den 1. Mai festgesetzt. Fremdes Vieh war demnach sämtliches Vieh, das nicht einem Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri gehört, oder das nach dem 1. Mai (anstatt nach der Frühlingsviehzählung) des Abgabjahres aus dem Ausland, einem anderen Kanton oder aus Ursern in das Gebiet der Korporation Uri eingeführt wird.

Um den Stichtag 1. Mai rechtsverbindlich zu machen, ist die vorstehende Gesetzesanpassung nötig. Das Gesetz vom 4. Mai 2003 über den Viehaufschlag ist die einzige Rechtsgrundlage, die im Korporationsrecht zum Viehaufschlag besteht. Es enthält keine Delegationsnorm, weder zugunsten des Korporationsrates noch des Engeren Rates. Wegen der fehlenden Delegationsnorm und der fehlenden Grundlage im Gesetz über die Organisation kann der Korporationsrat keine Befugnis für sich ableiten, die vom Engeren Rat getroffenen Beschlüsse umzusetzen. Mit der derselben Begründung gilt dies auch für den Engeren Rat.

### **Einnahmen Viehaufschlag**

<b>Jahr</b>	<b>Viehaufschlag gesamt</b>	<b>Mehreinnahmen Fremdaufschlag</b>
2014	115'000.00	16'798.00
2015	113'000.00	17'631.00
2016	117'000.00	19'000.50
2017	118'000.00	20'053.50
2018	115'000.00	18'419.50
2019	114'000.00	20'197.00

### **Einnahmen Fremdaufschlag**

Der Engere Rat will den Fremdaufschlag weiterhin erheben. Aus den Viehaufschlagseinnahmen 2019 ist ersichtlich, dass der Fremdaufschlag rund 18 % des Gesamtaufschlags beträgt. Die Korporation Uri hat ein Interesse daran, dass ihre Alpen auch mit fremdem Vieh bestossen werden, um die Alpen gut auszustossen. Die Nutzung der Alpweiden verhindert die Verbuschung mit Grünerlen, die negative Auswirkungen auf die Biodiversität, den Boden, das Wasser und die Luft haben.

Vorrang soll jedoch der Korporationsbürger mit seinem Eigenvieh haben und auch von einem günstigen Aufschlag profitieren können. Der Viehaufschlag für Korporationsbürger soll gleich hoch bleiben. An der Höhe des Viehaufschlages (doppelter Aufschlag) für Fremdvieh ändert sich ebenfalls nichts. Einzig der Stichtag zur Bestimmung des Fremdaufschlags soll gesetzlich verankert werden.

Der Vergleich mit anderen Körperschaften wie der Oberallmeindkorporation Schwyz zeigt, dass die Korporation Uri, trotz erhöhtem Viehaufschlag für Fremdvieh, immer noch moderate beziehungsweise konkurrenzfähige Ansätze für das Weidegeld (Viehaufschlag) in Anwendung bringt. So beträgt der normale Viehaufschlag für eine Kuh im Sömmerungsgebiet der Oberallmeindkorporation Schwyz Fr. 46.-. In der Korporation Ursern Fr. 73.-.

Zudem werden jährlich rund Fr. 160'000.- von der Korporation Uri an die einzelnen Alpbewirtschafter für Schwendarbeiten ausgerichtet.

### **Erhebungsformular**

Erstmals ab 2020 wird der Älpler nur mehr ein Zählformular von der Korporation Uri erhalten, worauf er die gesömmerten Tiere aufführt. Das Formular hat er der Korporation Uri innert einer gesetzten Frist zurückzuschicken. Dazu muss er wissen, wann sein Vieh Fremdvieh für die Korporation Uri darstellt, um es zu deklarieren. Bei der Umschreibung des Fremdviehs ändert sich mit der Gesetzesergänzung nichts. Ebenso nichts an der Höhe des Viehauflags. Einzig braucht es einen Stichtag zur Bestimmung des Fremdauflags. Den Eigentümer des Viehs an einem bestimmten Datum. Da früher die Frühlingsviehzählung Anfang Mai stattfand, eignet sich der 1. Mai. Aus diesem Grund müssen Artikel 4 und Artikel 5 im Gesetz über den Viehauftrag geändert werden.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

### **A N T R A G**

1. Die Änderungen von Artikel 4 und 5 im Gesetz über den Viehauftrag vom 4. Mai 2003 (RBK 642.11), gemäss Anhang, werden genehmigt.
2. Diese Änderungen treten per sofort in Kraft.

**ENGERER RAT DER  
KORPORATION URI**

**Gesetz über den Viehauflag**

**642.11**

vom 4. Mai 2003

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Änderung vom ...

**Artikel 4** b) Fremdes Vieh

1 Fremdes Vieh im Sinne dieser Verordnung ist sämtliches Vieh, das nicht einem Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri gehört, oder das nach dem **1. Mai der Frühlingsviehzählung** des Abgabjahres aus dem Ausland, aus einem anderen Kanton oder aus Ursern in das Gebiet der Korporation Uri eingeführt wird.

2 Ausgenommen sind:

- a) Kälber;
- b) Vieh, das Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri zur Winterung ausserhalb des Korporationsgebietes verstellen (Artikel 8);
- c) Vieh eines Korporationsbürgers, das nach dem **1. Mai der Frühlingsviehzählung** ausserhalb des Gebietes der Korporation Uri gehalten und dann auf Allmend gesömmert wird.

**Artikel 5** Abgabepflichtige

<sup>1</sup> Der Eigentümer des Viehs im Zeitpunkt der Sommerviehzählung (~~Stichtag 25. Juli~~) ist abgabepflichtig.

<sup>2</sup> Die Korporation stellt die Rechnung für den Viehauflag dem Äpler, dem Alpbewirtschafter oder der Alpgenossenschaft zu. Diese belastet den Eigentümer.

<sup>3</sup> Für abgegangenes Schmalvieh und Rindvieh kann der Auftreibende bei der Korporation Uri ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung stellen. Es werden nur Rückerstattungen ab Fr. 10.– vorgenommen.

Der Korporationspräsident:

Der Korporationsschreiber:

R. Infanger

P. Zraggen